

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2026**

**Kommunales Förderprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung bei Sportvereinen“**

**A. Problem**

Mit Beschluss vom 09.12.2025 hat der Senat die Senatorin für Inneres und Sport gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen jeweils für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus dem Sportvereine Investitionsmittel für die Sanierung, Klimaschutzmaßnahmen und Bauinstandsetzung beantragen können.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Inneres und Sport hat eine Richtlinie für ein entsprechendes kommunales Förderprogramm entwickelt. Mit dem Programm soll eine Förderung von investiven Projekten an vereinseigenen Anlagen in der Stadtgemeinde Bremen ermöglicht werden.

Die damit verbundenen Projekte sind dabei entweder von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder decken einen erheblichen Bedarf der Sanierung oder Bauinstandsetzung. Das Programm dient dem Abbau des bestehenden Sanierungsrückstands sowie der Beseitigung baulicher Missstände bei vereinseigenen Sportstätten und fördert eine eigeninitiierte Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Auf diese Weise soll die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Sportvereine gestärkt werden.

Die Laufzeit des Förderprogramms ist zunächst auf das Kalenderjahr 2026 befristet soll aber, bei erfolgreicher Zwischenevaluierung, für das folgende Jahr 2027 neu aufgesetzt und entsprechend dem Beschluss des Senats vom 09.12.2025 verlängert werden.

Details der geplanten Richtlinie sind der Anlage zu entnehmen.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Eine ausbleibende Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für Sportvereine sorgt für ein Fortbestehen und einer möglichen Steigerung des Sanierungsstaus an vereinseigenen Sportanlagen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

**Finanzielle Auswirkung**

Für das Förderprogramm 2026 stehen bis zu 1,0 Mio. € zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel erfolgt im Produktplan 12 Sport (S) durch das

Sportamt auf der neu einzurichtenden Haushaltsstelle „3191.893 24-6, Förderprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung“. Zur Deckung ist eine Nachbewilligung in Höhe von 1,0 Mio. € mit Deckung durch Einsparung bei den im Haushaltsentwurf 2026 veranschlagten Mitteln der Haushaltsstelle 3995.799 20-0, Zentrale Investitionsmittel („Investitionsfonds“), im Produktplan 93, Zentrale Finanzen, erforderlich. Ggf. nicht verausgabte Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses in den Produktplan 93 Zentrale Finanzen zurückzuführen.

Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für das Förderprogramm 2027 werden im Zusammenhang mit einer entsprechenden Fortführung in einer separaten Senatsbefassung eingeholt. Über die (Wieder-)Verwendung etwaiger nicht verausgabter Mittel aus der Förderperiode 2026 wird in diesem Rahmen zu entscheiden sein.

Eine Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in der haushaltslosen Zeit besteht für das Förderprogramm nicht. Insofern sieht die beigefügte Richtlinie ein Inkrafttreten ausdrücklich erst nach Beschlussfassung der Haushalte 2026/2027 durch die Bremische Bürgerschaft vor

#### Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Bewilligungsstelle ist das Sportamt Bremen. Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Förderprogramm wird mit den bestehenden Personalressourcen des Sportamts umgesetzt.

#### Genderprüfung

Die Richtlinie ermöglicht grundsätzlich allen Sportvereinen der Stadtgemeinde Bremen eine Zuwendung unabhängig vom Geschlecht oder anderen personenbezogenen Merkmalen der jeweiligen Mitglieder. Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter ist nicht erkennbar.

#### Klima-Check

Das Programm bewirkt voraussichtlich eine Abnahme der Treibhausgasemissionen und hat daher positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Zusätzlich führen die Beschlüsse voraussichtlich zu einer Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung bzw. Zivilgesellschaft. Die Maßnahme trägt insofern auch zur Maßnahme S-HB-GWS-158 Klimaanpassung im Sport – Klimaresilienz und Bewirtschaftung der Sporteinrichtungen – im Aktionsplan Klimaschutz 2.0 bei.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Richtlinie wird in der Sitzung der städtischen Deputation für Sport am 11.03.2026 beraten.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht dann nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt dem dargestellten kommunalen Förderprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung bei Sportvereinen“ sowie dem Inkrafttreten der zugehörigen Richtlinie nach Beschlussfassung der Haushalte 2026/2027 durch die Bremische Bürgerschaft zu.
2. Der Senat stimmt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 der dargestellten Finanzierung des Förderprogramms einer Nachbewilligung in Höhe von 1.000.000 € bei der im PPL 12 (Sport) neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3191.893 24-6, Förderprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung“, mit Deckung durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 3995.799 20-0, Zentrale Investitionsmittel („Investitionsfonds“), im PPL 93 (Zentrale Finanzen) im Haushalt 2026 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Inneres und Sport, eine Entscheidungsvorlage zur Frage der Neuauflage des Förderprogramms für 2027 im ersten Quartal 2027 vorzulegen und in diesem Rahmen über das Förderprogramm 2026 zu berichten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Inneres und Sport, die städtische Deputation für Sport zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) zu beantragen.

# **Kommunalprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung bei Sportvereinen“**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1. Mit Beschluss vom 09.12.2025 hat der Senat die Senatorin für Inneres und Sport gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen jeweils für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus dem Sportvereine Investitionsmittel für Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung beantragen können.  
Mit den dafür bereitgestellten Mitteln soll eine Förderung von investiven Projekten an vereinseigenen Anlagen in der Stadtgemeinde Bremen ermöglicht werden. Projekte sind dabei von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder reagieren auf einen erheblichen Bedarf der Sanierung oder Bauinstandsetzung. Das Programm unterstützt dabei den Abbau des bestehenden Sanierungsrückstands und die Beseitigung baulicher Missstände bei vereinseigenen Sportstätten und fördert eine eigeninitiierte Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Im Ergebnis soll die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Sportvereine gestärkt werden.
- 1.2. Die Stadtgemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu Maßnahmen der unter 2.1. genannten Fördergegenstände.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Förderfähig sind Projekte an Gebäuden und Liegenschaften, die in der Stadtgemeinde Bremen verortet sind und primär der Ausübung von Sport sowie zweckdienlichen Folgeeinrichtungen dienen. Zusätzlich müssen sich diese im Eigentum und in Nutzung oder in einem auf Dauer angelegtem Nutzungsverhältnis der antragsstellenden Vereine befinden.
- 2.2. Die Fördergegenstände unterteilen sich in die Themenbereiche „Sanierung und Bauinstandsetzung“ und „Klimaschutz“.
  - 2.2.1. Sanierung und Bauinstandsetzung  
Gefördert wird die bauliche Sanierung und Modernisierung sowie die Wiederherstellung oder Reparatur von Gebäuden und Sportfreianlagen. Auch die energetische Sanierung von Gebäuden ist förderfähig. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die ursprüngliche Funktionalität wiederherzustellen oder zu verbessern.
  - 2.2.2. Klimaschutz  
Förderfähig sind Maßnahmen, die ergriffen werden, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Rahmen der individuellen Einflussmöglichkeiten zu verringern und dadurch die Umwelt zu schützen. Dabei sind auch Vorhaben förderfähig die der Resilienz von Sportanlagen im Umgang mit dem klimawandelbedingten gesteigerten Auftreten von Extremwetterereignissen (z.B. Trockenheit und langanhaltende Hitzeperioden oder Überschwemmungen durch Starkregen) stärken.
- 2.3. Fördergegenstände können im Rahmen eines Projektes kombiniert werden.
- 2.4. Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 Prozent der als zweckgerichtet und erforderlichen anerkannten Kosten gewährt.
- 2.5. Förderfähig sind dabei Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000 EUR und maximal 250.000 EUR.

## **3. Antragsberechtigung**

- 3.1. Antragsberechtigt sind Träger des Sports gemäß §3 Sportförderungsgesetz, die in der Stadtgemeinde Bremen wirken und vertreten sind.

#### **4. Ausschluss der Förderung**

- 4.1. Nicht förderfähig sind eigenständige Neubaumaßnahmen.
- 4.2. Es werden keine Maßnahmen an Einrichtungen gefördert, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.
- 4.3. Von einer Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Etwaige Bundes- und Landesförderungen sind vorrangig einzusetzen.
- 4.4. Die Förderfähigkeit entfällt, wenn die Maßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden muss.
- 4.5. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Antragsbewilligung begonnen wurde. Auf schriftlichen Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden.
- 4.6. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung des beantragten Projekts im laufenden Jahr ausgeschlossen.

#### **5. Verfahren**

- 5.1. Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Senatorin für Inneres und Sport, Referat 7 (Sportamt Bremen) unter folgender Anschrift zu stellen:  

Die Senatorin für Inneres und Sport  
Sportamt Bremen  
-Kommunalprogramm SportInvest-  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen
- 5.2. Antragstellende haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Antragssumme ist schriftlich zu begründen und herzuleiten. Das Antragsformular wird auf der Internetseite [www.sportamt.bremen.de](http://www.sportamt.bremen.de) zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Es können mehrere Anträge gestellt werden. Der maximale Zuwendungsbetrag im Rahmen dieser Richtlinie beträgt 125.000 EUR pro Verein.
- 5.4. Anträge können bis zum 31.10.2026 gestellt werden.
- 5.5. Zuständig für die Bewilligung ist die Senatorin für Inneres und Sport. Sie entscheidet über die Bewilligung der Förderung und erstellt einen schriftlichen Bescheid.
- 5.6. Die bewilligte Förderung wird frühestens ausgezahlt, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig ist.
- 5.7. Fördermittelempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P nachzuweisen.
- 5.8. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Er ist dabei wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.
- 5.9. Eine mögliche Überprüfung der bewilligten Maßnahme vor Ort durch die Senatorin für Inneres und Sport, Referat S7 (Sportamt Bremen) ist zu gestatten.
- 5.10. Die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5.11. Eine Übertragung bewilligter Fördergegenstände an Dritte ist für die Dauer von 5 Jahren nicht gestattet.

- 5.12. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **6. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum [Datum nach Beschlussfassung der Haushalte 2026/27 einsetzen, voraussichtlich 18.03.2026] in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Bremen, den 03.03.2026

Die Senatorin für Inneres und Sport